

Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM



Organisationsreglement (OgR)

01. Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	3
ALLGEMEINES	3
VERBANDSGEMEINDEN	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	4
VERBANDSRAT	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
PERSONAL	7
SEKRETARIATS- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	7
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE	8
FAKULTATIVES REFERENDUM	8
PETITION	9
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES	9
ABSTIMMUNGEN	10
WAHLEN	11
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	12
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHT, VERANTWORTLICHKEIT	13
FINANZIELLES, HAFTUNG	13
EIGENTUMSVERHÄLTNISSE / AUSTRITT / AUFLÖSUNG	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNISSE	16
ANHANG I: VERWANTENAUSSCHLUSS	17
ANHANG II: ENTSCHÄDIGUNGEN / LOHN	18

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
singemäss auch für Frauen.**

Allgemeine Bestimmungen

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM“, nachfolgend „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.
Zweck	Art. 2 Der Verband erfüllt sämtliche Aufgaben, die den Verbandsgemeinden gestützt auf die Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung übertragen sind.
Mitgliedschaft	Art. 3 ¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Büren, Rüti, Arch, Leuzigen, Oberwil, Meienried (BRALOM) an. ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
Information	Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeiten und über geplante Vorhaben. ² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zu Kenntnis zu.
Form der Mitteilung	Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich oder, sofern der Datenschutz gewährleistet ist, per E-Mail. ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden. ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikumsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe	Art. 7 Die Organe des Verbandes sind: a) die Verbandsgemeinden; b) die Abgeordnetenversammlung; c) der Verbandsrat; d) das Feuerwehrkommando; e) das Rechnungsprüfungsorgan; f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.
--------	---

Verbandsgemeinden

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen;
- b) Änderungen der Kostenverteilung.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben (Art. 14),
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverfahren erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verfahren in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und
Einladung

Art. 12 ¹ Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

² Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert 3 Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im den amtlichen Anzeigern).

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

- Art. 14** ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über
- 1 Stimme, wenn sie bis 1000 Einwohner haben,
 - 2 Stimmen, wenn sie 1001 bis 2000 Einwohner haben,
 - 3 Stimmen, wenn sie 2001 bis 3000 Einwohner haben, und
 - 4 Stimmen, wenn sie mehr als 3000 Einwohner haben.

² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem neusten verfügbaren Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Art. 5 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich FILAV (BSG 631.111) vom 22.08.2001 gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

1. Zuständigkeiten

Art. 15 ¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt den Präsidenten des Verbandes, die Finanzverwaltung und das Rechnungsprüfungsorgan.

2. Sachgeschäfte

- Art. 16** ¹ Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
- die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,
 - Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1,
 - die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 74,
 - Reglemente,
 - zwischen CHF 50'000 und CHF 149'999 abschliessend, soweit CHF 150'000 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
 - neue Ausgaben,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlangen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.
 - das Budget der Erfolgsrechnung,
 - die Jahresrechnung,
 - Entschädigungen und Sitzungsspesen gemäss Anhang II des OgR

² Die Abgeordnetenversammlung regelt mittels Feuerwehreglement

- Die Höhe der Ersatzabgaben unter Berücksichtigung des gesetzlich festgelegten Höchstansatzes,
- Die Feuerwehrpflicht, insbesondere die Dienstdauer, die Einteilung, die Ernennung, die Ausrüstung und die Befreiung,
- Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen.

3. Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für die einmalige.

4. Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabeberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Verbandsrat

a) Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Der Verbandsrat besteht aus 7 Personen. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem von der Abgeordnetenversammlung gewählten Präsidenten;
- b) je einem von jeder Verbandsgemeinde bestimmten Mitglied (in der Regel der für die Feuerwehr zuständige Gemeinderat).

² Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15.

b) Beschlussfähigkeit

Art. 22 ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Ein Zirkulationsbeschluss ist an der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu protokollieren.

c) Zuständigkeiten

Art. 23 ¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung und der Feuerwehr. Er regelt durch Verordnungen insbesondere:

- a) die Organisation des Verbandsrates,
- b) die Einladungen und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen,
- c) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen,
- d) die Unterschriftenberechtigungen,
- e) das Versicherungswesen,
- f) setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen (Verordnung über die Entschädigung für Angehörige der Feuerwehr), der Gebühren und Bussen (Anhang II des FWR) fest,
- g) genehmigt die Anhänge zum Feuerwehrreglement,
- h) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren,
- i) regelt die Mitgliedschaft in Verbänden.

³ Er ernennt

- a) unter Vorbehalt der vorgängigen Zustimmung durch den Regierungstatthalter den Feuerwehrkommandanten bzw. dessen Stellvertreter,
- b) das Feuerwehrsekretariat.

Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die angemessene Vertretung der Verbandsgemeinden im Feuerwehrkommando.

⁴ Er spricht Bussen gemäss Anhang II des Feuerwehrrreglements aus und ist für die Strafverfolgung zuständig.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere verfügt er über eine abschliessende Finanzkompetenz von CHF 49'999.00.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist die Aufsichtsstelle für den Datenschutz nach Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Personal

Anwendbares
Recht **Art. 25** Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich nach OR angestellt.

Sekretariats- und Rechnungsführung

Stellung **Art. 26** ¹ Mit der Sekretariats- und Rechnungsführung verbunden sind sämtliche administrative Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Verbandes, die nicht ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind.

² Der Sekretär des Verbandsrates und weitere Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

Initiative	Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist, b) innert Frist nach Art. 28 eingereicht ist, c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestatte ist, d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichung	Art. 28 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 29 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 30 Über die Initiative beschliessen a) die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten, b) die Abgeordnetenversammlung innert 6 Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	Art. 31 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 32 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens 3 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein CHF 149'999.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Abs. e betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung. Art. 33 ¹ Der Verbandsrat gibt Beschlüsse nach Art. 32 ¹ im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

Bekanntmachung	<p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Beschluss, b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeiten, c) die Referendumsfrist, d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, e) die Einreichungsstelle und f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 34 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Verbandsrat den Gemeinden die Vorlage innerhalb von 6 Monaten zum Entscheid.

Petition

Petition	<p>Art. 35 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden	<p>Art. 36 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 37 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf dies hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Stimmkarten	Art. 38 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.
Eröffnung	<p>Art. 39 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eröffnet die Abgeordnetenversammlung, b) prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt, c) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler d) gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 40 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung	<p>Art. 41 ¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt das Wort.</p> <p>² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 42 ¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ol style="list-style-type: none"> die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, die Sprecher der vorberatenden Organe und wenn es um eine Initiative geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 43 Der Präsident schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und erläutert das Abstimmungsverfahren.</p>
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 44 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none"> unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, erklärt Anträge als ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.
Gruppensieger	<p>Art. 45 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p>
(Cupsystem)	<p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 46 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigten Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlagen annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 47 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>

Stimmengleichheit **Art. 48** Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 49** ¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an dieser Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36ff).

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 50** Wählbar sind als Verbandsratspräsident und in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

Unvereinbarkeit **Art. 51** ¹ Mitglieder des Verbandsrates dürfen nicht zugleich Mitglied der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 52** Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang I geregelt.

Ausscheidungsregeln **Art. 53** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligen Verzichts, diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsdauer **Art. 54** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zu selber Zeit.

Amtszeitbeschränkung **Art. 55** ¹ Die Amtszeit des Verbandsratspräsidenten ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Wahlverfahren **Art. 56** Die anwesenden Abgeordneten geben ihre Vorschläge bekannt. Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.

Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.

Die Abgeordneten dürfen:

- a) so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzten sind;
- b) nur wählen, wer vorgeschlagen ist

Die Stimmenzähler sammeln die Zettel ein.

Die Stimmenzähler prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, scheiden ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 59¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als einmal auf einem Zettel steht, oder
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler, sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel, als Sitze zu besetzten sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 60¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert, die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültige Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 62.

Zweiter Wahlgang

Art. 61¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzten sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 62 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokoll

Abgeordnetenversammlung

Art. 63¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Verbandsrat	<p>Art. 64 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Verbandsrates sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interesse entgegenstehen.</p>
Protokollführung	<p>Art. 65 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung und des Verbandsrates ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmer sowie die Anträge und Begründungen, allfällige Ausstandspflichten und die Beschlüsse enthalten.</p> <p>² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.</p> <p>³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrates sind nicht öffentlich.</p>

Ausstand, Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeiten

Ausstand	<p>Art. 66 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbare persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statuarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.</p>
Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	<p>Art. 67 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten nach dem Gemeindegesetz.</p>

Finanzielles, Haftung

Allgemeines	<p>Art. 68 ¹ Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Finanzierung, Beiträge der Verbandsgemeinden und Kostenverteilung	<p>Art. 69 ¹ Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Er finanziert sich durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ersatzabgaben, b) Gebühren, c) Entschädigungen von Einsatzkosten und für geleistete Nachbarhilfe und Stützpunkteinsätze, d) Subventionen und anderen Beiträge.

² Die Rechnung der Feuerwehr und des Verbandsrates wird als getrennte Funktionen geführt und ausgewiesen.

³ Ersatzabgaben werden durch die Verbandsgemeinden mit der Steuerrechnung erhoben und an den Verband weitergeleitet.

⁴ Der Verband kann bei den Verbandsgemeinden semesterweise Akontozahlungen verlangen.

⁵ Der Verband fordert Beiträge des Bundes, des Kantons, der kantonalen Gebäudeversicherung und von Dritten ein. Die Verbandsgemeinden treten ihm ihre diesbezüglichen Ansprüche ab.

⁶ Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird, sofern keine Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen mehr vorhanden sind, von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl (Art. 14 Abs. 2) gedeckt.

⁷ Folgende Kosten verbleiben bei den Verbandsgemeinden:

- a) Beiträge an Gemeindeverbände oder andere Institutionen, bei denen die einzelnen Verbandsgemeinden Mitglied sind, selbst wenn diese einem Feuerwehrzweck dienen (z.B. Ausbildungszentrum für Sicherheit Büren)
- b) Von den Feuerwehrmagazinen verursachte Fixkosten, wie Versicherungsprämien usw.
- c) Kosten im Bereich Löschwasserschutz (Erweiterung Hydranten Netz, Hydranten Unterhalt, Löschwasserbeiträge an Trinkwasserversorgung, Instandhaltung Löschweiher usw.).

Haftung

Art. 70 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 74 Abs. 3) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 74 Abs. 3.

Eigentumsverhältnisse / Austritt / Auflösung

Feste Einrichtungen, Immobilien

Art. 71 ¹ Die bestehenden Bauten der Feuerwehr sowie die festen Feuerwehr- und Löscheinrichtungen bleiben Eigentum der Gemeinden auf deren Gebiet sie liegen. Diese allein sorgt für den notwendigen Unterhalt.

² Die Standortgemeinden finanzieren nötig werdende Magazin-Neubauten und andere feste Einrichtungen und stellen das entsprechende Areal zur Verfügung. Solche Einrichtungen bleiben im Besitz der Standortgemeinden.

³ Der Verband entrichtet der Standortgemeinde einen angemessenen Mietzins für die Benützung dieser Einrichtung.

Bewegliches Material

Art. 72 ¹ Alles bewegliche Feuerwehr- und Löschmaterial ist im Eigentum des Verbandes.

² Neuanschaffungen und Unterhalt gehen zu Lasten des Verbandes.

Austritt

Art. 73 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

³ Der Verband prüft jedoch, ob und gegebenenfalls welche Inventargegenstände er wegen des Austritts einer oder mehrere Gemeinden nicht mehr benötigt. Er wird der oder den austretenden Gemeinden diese Inventargegenstände entschädigungslos überlassen, sofern deren Verkehrswert nicht höher ist, als der anlässlich der Verbandsgründung eingebrachte Inventarwert.

⁴ Die Zuständigkeit für diesen Entscheid (Verzicht auf Einnahmen) richtet sich nach dem mutmasslichen Verkehrswert dieses Gegenstandes im Zeitpunkt des Austritts.

⁵ Erfolgt der Austritt aus Gründen des übergeordneten Rechts, werden die bei der Verbandsgründung eingebrachten Inventarwerte ausbezahlt oder mitgegeben.

⁶ Die Einsatztauglichkeit des Verbandes darf durch mögliche Materialabtretungen nicht beeinträchtigt werden.

Auflösung

Art. 74 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen, oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 75 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1.8.2013 auf.

³ Die Abgeordnetenversammlung hat diesem Reglement am 9.11.2018 zugestimmt.


Gemeindeverband Regio Feuerwehr Büren BRALOM
Büren, November 2018

Der Präsident:



Urs Steinemann

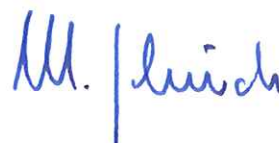
Die Sekretärin:



Andrea Läng

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: - 1. Feb. 2019



Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement gemäss den geltenden Bestimmungen und Fristen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt wurde. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger des Amts Büren am 22.11.2018 publiziert.

Büren a.A., 8.1.19

Der Gemeindeschreiber


Yves Marti

Rüti b. B., 10.1.19

Die Gemeindeschreiberin


Kathrin Jenni

Arch, 10.1.2019

Die Gemeindeschreiberin


Barbara Bösiger

Leuzigen, 10.01.2019

Die Gemeindeschreiberin


Karin Ruffer

Oberwil b. B.
09.01.2019

Die Gemeindeschreiberin

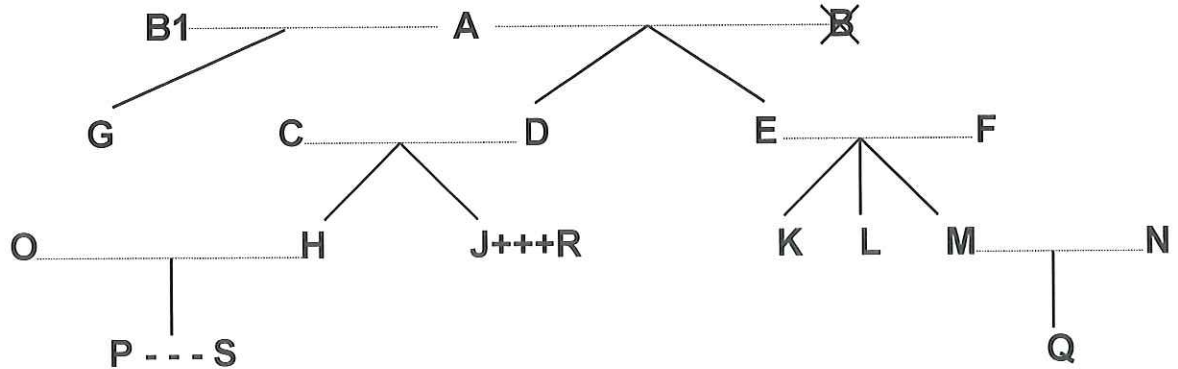

Daniela Fink

Meienried,
10.01.2019

Die Gemeindeschreiberin


Nicole Frauchiger

Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Verbandsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Verbandsrates,
- Mitgliedern von Kommissionen,
- Mitgliedern des Feuerwehrkommandos oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang II: Entschädigungen / Lohn

Pauschalspesen	Präsident Verbandsrat	CHF	1'000.00	inkl. Telefonspesen und Bürositzungen
	Sekretariat Verband	CHF	200.00/Jahr	Telefon, Mail, Internet
		CHF	300.00/Jahr	Miete, Büroentschädigung pauschal
	Sekretariat Feuerwehr	CHF	100.00/Monat	Infrastruktur Sekretariat (PC/Mobiliar/Büro) pauschal
CHF		100.00/Monat	Telefon, Mail, Internet pauschal	
Lohn Sekretariat Verband				gemäss geltendem Arbeitsvertrag
Lohn Sekretariat Feuerwehr				gemäss geltendem Arbeitsvertrag
Revisionsstelle	nach Aufwand			gemäss Leistungsvereinbarung
Finanzverwaltung				gemäss Leistungsvereinbarung
Stundenansatz im Auftrag				Gemäss Auftrag
Sitzungsgelder Verbandsrat	Präsident	CHF	60.00/Sitzung	
	Mitglieder	CHF	60.00/Sitzung	
	Protokollführung	CHF	60.00/Sitzung	
Spesen	Km-Entschädigung	CHF	0.70/km	(innerhalb Verbandsgebiet keine)
	½ Tagesentschädigung	CHF	100.00	
	Tagesentschädigung	CHF	200.00	
	Frühstück	CHF	10.00	oder gemäss Quittung
	Mittagessen	CHF	20.00	oder gemäss Quittung
	Nachtessen	CHF	30.00	oder gemäss Quittung
	Übernachtung inkl. Frühstück	CHF	70.00	oder gemäss Quittung

Die obenstehenden Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten als Nettoentschädigungen und sind bei der Abrechnung (AHV/IV/EO/ALV) in entsprechende Bruttobeträge umzurechnen.

(Ergänzung wurde an der Abgeordnetenversammlung vom 6.11.15 genehmigt)